Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6937

21. 04. 90

Sachgebiet 240

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Aufnahmeverfahrens für Aussiedler (Aussiedleraufnahmegesetz — AAG —)

A. Zielsetzung

Die veränderten politischen Verhältnisse in den Aussiedlungsgebieten machen es erforderlich, den Zugang von Aussiedlern in die Bundesrepublik Deutschland neu zu ordnen.

B. Lösung

Die Rechtsstellung des Aussiedlers ist davon abhängig, daß er vor dem Verlassen der Aussiedlungsgebiete das gesetzlich geregelte Aufnahmeverfahren durchlaufen hat.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Mehraufwendungen gegenüber den bisherigen Verfahren sind nicht zu erwarten. Bei den Auslandsvertretungen werden personelle und sächliche Mehrkosten entstehen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (312) — 830 00 — Ve 10/90 (NA 10)

Bonn, den 21. April 1990

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Aufnahmeverfahrens für Aussiedler mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 30. März 1990 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Aufnahmeverfahrens für Aussiedler (Aussiedleraufnahmegesetz — AAG —)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

Das Bundesvertriebenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565, 1807), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2398), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 3 wird hinter dem Wort „Vertreibungsmaßnahmen" das Zitat „vor dem ... (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) oder danach im Wege der Aufnahme" eingefügt.
2. In § 3 Abs. 1 wird hinter dem Wort „dort" das Zitat „vor dem ... (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes)" eingefügt.
3. Der Dritte Abschnitt erhält die Überschrift „Aufnahme und Eingliederung".
4. Der Erste Titel des Dritten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Erster Titel

Aufnahme

§ 26

Aufnahmebescheid

(1) Personen, die die in § 1 Abs. 2 Nr. 3 genannten Gebiete als Aussiedler verlassen wollen, um im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren ständigen Aufenthalt zu nehmen, wird nach Maßgabe der folgenden Vorschriften ein Aufnahmebescheid erteilt.

(2) Der Aufnahmebescheid ist Einreise- und Aufenthaltserlaubnis im Sinne von § 1 der Verteilungsverordnung vom 28. März 1952 (BGBl. I S. 236).

§ 27

Anspruch

(1) Der Aufnahmebescheid wird auf Antrag Personen mit Wohnsitz in den Aussiedlungsgebieten des § 1 Abs. 2 Nr. 3 erteilt, die nach Verlassen dieser Gebiete die Voraussetzungen als Aussiedler erfüllen.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann Personen, die sich ohne Aufnahmebescheid im Geltungsbereich des Gesetzes aufhalten, ein Aufnahmebescheid erteilt werden, wenn die Versagung eine besondere Härte bedeuten würde und die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

§ 28

Verfahren

(1) Das Bundesverwaltungsamt führt das Aufnahmeverfahren durch und erteilt den Aufnahmebescheid. Hierbei darf es die Möglichkeiten der automatisierten Datenverarbeitung nutzen.

(2) Der Aufnahmebescheid darf erst nach Zustimmung des aufnehmenden Landes erteilt werden. Das Land kann die Zustimmung verweigern, wenn die Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 nicht erfüllt sind.

(3) Das Bundesverwaltungsamt bestimmt für das Aufnahmeverfahren das aufnehmende Land in entsprechender Anwendung der Verteilungsverordnung.

§ 29

Datenschutz

(1) Das Bundesverwaltungsamt darf, soweit es zur Feststellung der Voraussetzungen nach § 27 erforderlich ist, die bei ihm vorhandenen personenbezogenen Daten nutzen. Es ist berechtigt, von Behörden und anderen Stellen, die voraussichtlich über sachdienliche Unterlagen verfügen, die notwendigen Auskünfte einzuholen, es sei denn, besondere gesetzliche Verwendungsregelungen oder überwiegende persönliche Interessen stehen der Nutzung oder Übermittlung entgegen.

(2) Die vom Bundesverwaltungsamt im Aufnahmeverfahren gesammelten Daten dürfen nur für Zwecke dieses Verfahrens sowie für die Verfahren nach der Verteilungsverordnung und nach §§ 15 bis 19 genutzt werden."

Artikel 2
Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

§ 11 Abs. 2 Nr. 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2421), wird wie folgt geändert:

Hinter dem Wort „Vertreibungsmaßnahmen" wird das Zitat „vor dem ... (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) oder danach im Wege der Aufnahme nach den Vorschriften des Ersten Titels des Dritten Abschnitts des Bundesvertriebenengesetzes" eingefügt.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des ersten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Die Aufnahme von Aussiedlern hat seit 1987 ständig zugenommen. Waren in den Jahren bis 1986 jeweils um die 40 000 Aussiedler zu verzeichnen, so stieg deren Zahl in den Jahren 1987 auf fast 80 000, 1988 auf über 200 000 und 1989 auf rund 380 000 Personen.

   Der Grund für die Zunahme der Zahl der Aussiedler ist in den Verhältnissen der Herkunftsgebiete aber auch darin zu suchen, daß die Ausreisemöglichkeiten aus den Herkunftsstaaten in den letzten Jahren kontinuierlich verbessert wurden. So gibt die Republik Polen ihren Staatsbürgern bereits seit Jahren in großem Umfang die Möglichkeit, als Besuchsreisende das Land zu verlassen. Die UdSSR hat die Ausreisegenehmigungen für Bürger deutscher Nationalität im letzten Jahr stark erhöht. Ein allgemeines Ausreisegesetz soll in Kürze erlassen werden. Ausreiseerleichterungen bestehen seit längerem in Ungarn und seit jüngster Zeit in Rumänien und in der Tschechoslowakei.

2. Die Herkunftsstaaten befinden sich auf dem Weg zur Demokratie. Neben den verbesserten Ausreisemöglichkeiten verfügen die dort lebenden Menschen inzwischen über mehr persönliche Freiheitsrechte. Die gemeinsame Erklärung des Bundeskanzlers und des polnischen Ministerpräsidenten vom 14. November 1989 zielt auf Fortschritte bei der Gewährung von Minderheitenrechten für die Angehörigen der deutschen Volksgruppe. Auf der Grundlage der deutsch-ungarischen gemeinsamen Erklärung vom 7. Oktober 1987 wird in Ungarn ein „Programm zur Förderung der deutschen Nationalität in der Ungarischen Republik und zur Förderung der deutschen Sprache" durchgeführt.

3. Die veränderten tatsächlichen Verhältnisse in den Aussiedlungsgebieten werden zu einer Verminderung der Zahl der Aussiedler im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes führen. So kann im allgemeinen bei deutschen Staatsangehörigen und deutschen Volkszugehörigen aus Ungarn und Jugoslawien kein Vertreibungsdruck mehr angenommen werden. Sie haben entweder Minderheitenrechte oder können ihr Land seit Jahren verlassen. Darüber hinaus ist Vertreibungsdruck, der nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ein Kriegsfolgeschicksal auffangen soll, oft nicht mehr bei Personen festzustellen, denen auch im engsten Familienkreis deutsche Sprachkenntnisse und deutsche Kulturtraditionen nicht mehr vermittelt wurden, ohne daß äußere Bedingungen dies zwingend erforderten. Auch bei Sammeleingebürgerten kann von den durch Vertreibung und Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse verursachten Belastungen häufig nicht ausgegangen werden, wenn sie bei und nach Kriegsende von den gegen Deutsche gerichteten Verfolgungs- und Vertreibungsmaßnahmen nicht unmittelbar betroffen waren.

   Bei einer nicht unbedeutenden Zahl deutscher Staatsangehöriger und deutscher Volkszugehöriger wirken jedoch die durch Verschleppungen, Vertreibungen und Änderung der politischen Verhältnisse nach Kriegsende bedingten Belastungen der Deutschen in den Aussiedlungsgebieten heute noch fort (Kriegsfolgeschicksal). Viele von ihnen bemühen sich seit Jahren oder Jahrzehnten um die Ausreise in die Bundesrepublik Deutschland. Deswegen muß auch künftig die Aufnahme von Aussiedlern in die Bundesrepublik Deutschland möglich bleiben.

4. Durch die verbesserten Reisemöglichkeiten, insbesondere aus der Republik Polen, ist die Zahl derer gestiegen, die in der Bundesrepublik Deutschland die Feststellung der Aussiedlereigenschaft betreiben, obwohl sie die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllen. Dabei handelt es sich fast ausnahmslos um Personen, die mit einem Besuchs- oder Touristenvisum eingereist sind. Durch die Ausweitung der Reisemöglichkeiten in anderen Aussiedlungsgebieten wird die Zahl solcher Antragsteller noch zunehmen. Mit Rücksicht auf die mit der Aufnahme verbundenen innerstaatlichen Belastungen — aber auch im Interesse der Betroffenen — muß deswegen bereits vor dem Verlassen des Herkunftsgebietes sichergestellt werden, daß nur solche Personen als Aussiedler einreisen, die zum schutzbedürftigen Personenkreis des Gesetzes gehören. Dies kann regelmäßig nur durch Erteilung eines Aufnahmebescheides vor Einreise in die Bundesrepublik Deutschland geschehen.

   Nach den veränderten politischen Verhältnissen in den Aussiedlungsgebieten und den verbesserten Reisemöglichkeiten ist es für die Betroffenen grundsätzlich zumutbar, noch so lange in ihren Herkunftsgebieten zu bleiben, bis das Verwaltungsverfahren zur Prüfung der Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG abgeschlossen ist.

5. Erst bei Vorliegen des Aufnahmebescheides wird es künftig noch möglich sein, im Geltungsbereich des Gesetzes Eingliederungsleistungen als Aussiedler in Anspruch zu nehmen.

II. Besonderer Teil

1. Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Aussiedler im Rechtssinne kann nach Inkrafttreten des Gesetzes nur sein, wer einen Aufnahme-

bescheid erhalten und die Aussiedlungsgebiete verlassen hat.

Zu Nummer 2

Die Voraussetzungen des § 3 können nach der Veränderung der politischen Verhältnisse in der DDR und Berlin (Ost) nicht mehr erfüllt werden. Die Vorschrift wird deswegen zur Klarstellung durch die Einfügung eines Stichtages abgeschlossen.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Änderung

Zu Nummer 4

Zu § 26 Abs. 1

Mit der Voraussetzung, daß der Aufnahmebescheid vor dem Verlassen des Herkunftsgebietes erteilt worden sein muß, wird den Veränderungen der politischen Verhältnisse in den Aussiedlungsgebieten Rechnung getragen. Es ist heute den Betroffenen regelmäßig zuzumuten, dort den Abschluß des zur Erteilung des Aufnahmebescheides notwendigen Verwaltungsverfahrens abzuwarten.

Zu § 26 Abs. 2

Die Vorschrift stellt klar, daß derjenige, zu dessen Gunsten der Aufnahmebescheid ergangen ist, nach seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland einen Anspruch darauf hat, im Rahmen der Verteilungsverordnung aufgenommen und nach der Verteilung im Land der Zuweisung vorläufig untergebracht zu werden. Demnach richtet sich die Festlegung des aufnehmenden Landes nach der Verteilungsverordnung, unabhängig davon, welches Land die Zustimmung nach § 28 Abs. 2 erteilt hat. Dies sichert sowohl eine gleichmäßige Belastung der Länder als auch eine angemessene Berücksichtigung der Wünsche der Antragsteller nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland.

Zu § 27 Abs. 1

Durch die Erteilung des Aufnahmebescheides vor dem Verlassen der Aussiedlungsgebiete wird sichergestellt, daß nur Personen als Aussiedler in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, die tatsächlich die Voraussetzungen dieses Gesetzes erfüllen. Damit wird vermieden, daß andere die Aussiedlung mit Erwartungen betreiben, die hier aus Rechtsgründen nicht erfüllt werden können. Außerdem entfallen durch das neue Verfahren Belastungen insbesondere für die Kommunen, wie sie durch die Betreuung nichtberechtigter Personen auftreten.

Zu § 27 Abs. 2

Auch wenn den Betroffenen regelmäßig zuzumuten ist, das Aufnahmeverfahren vom Herkunftsgebiet aus zu betreiben, kann nicht ausgeschlossen werden, daß Fälle auftreten, in denen dieses Regelerfordernis zu unbilligen Ergebnissen führen müßte. Deswegen soll bei Vorliegen einer besonderen Härte ein Aufnahmebescheid auch an Personen erteilt werden können, die sich bereits in der Bundesrepublik Deutschland befinden. Eine solche Härte kann sich sowohl aus der individuellen Situation des einzelnen als auch aus einer dramatischen Veränderung der kollektiven Lage von Deutschen in einzelnen Regionen der Aussiedlungsgebiete ergeben. Es darf sich aber nie um eine Situation handeln, die der Antragsteller oder andere Personen durch ein ihnen zuzurechnendes Verhalten mit der Absicht herbeigeführt haben, das Regelerfordernis des Absatzes 1 zu umgehen.

Absatz 2 entspricht ähnlichen Härteregelungen in anderen Kriegsfolgegesetzen (z. B. § 89 Abs. 1 Bundesversorgungsgesetz). Die Voraussetzungen für das Vorliegen einer besonderen Härte können nicht festgelegt werden, da die hier zu regelnden Fälle wegen ihrer atypischen Ausgestaltung nicht mit abstrakten Merkmalen zu erfassen sind (so zum Beispiel BVerwGE 23, 149, 158).

Zu § 28 Abs. 1 und 2

Die Vorschrift legt fest, daß das Verfahren zur Erteilung des Aufnahmebescheides vom Bundesverwaltungsamt durchgeführt wird. Es übernimmt die gegebenenfalls bei Behörden in den Bundesländern, bei den Botschaften der Bundesrepublik Deutschland oder anderswo gestellten Anträge und ermittelt den Sachverhalt.

Zu § 28 Abs. 3

Das Bundesverwaltungsamt muß ein Land beteiligen, das über die Zustimmung zu der beabsichtigten Erteilung eines Aufnahmebescheides entscheidet. Da die Antragsteller im allgemeinen schon im Antrag ein Land benennen werden, in dem sie sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland niederlassen wollen, wird in der Regel dieses Land am Zustimmungsverfahren zu beteiligen sein. Um der Gefahr einer einseitigen Belastung einzelner Länder zu begegnen, soll das Bundesverwaltungsamt das aufnehmende Land bestimmen können. Es soll hierbei die Verfahrensgrundsätze der Verteilungsverordnung entsprechend anwenden.

Zu § 29

Die Feststellung der nach § 27 maßgebenden Voraussetzungen bereitet in fast jedem Einzelfall erhebliche Schwierigkeiten. Entweder beim Antragsteller selbst oder bei der maßgebenden Bezugsperson (Eltern, Großeltern) ist zu ermitteln, ob bei Beginn der allgemeinen gegen die deutsche Bevölkerung gerichteten

Verfolgungs- und Vertreibungsmaßnahmen die deutsche Staatsangehörigkeit oder die deutsche Volkszugehörigkeit vorgelegen hat.

Im Rahmen seiner Verpflichtung, den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären, muß das Bundesverwaltungsamt in großem Umfang auf Daten und Unterlagen zurückgreifen, die bei ihm für andere Zwecke gesammelt wurden (z. B. beim Beauftragten der Bundesregierung für die Verteilung der Aussiedler) oder bei anderen Behörden und Stellen zur Verfügung stehen. Die Inanspruchnahme dieser Datenbestände ist unverzichtbar, weil die Antragsteller selbst in den wenigsten Fällen über ausreichende Unterlagen verfügen. Die in Betracht kommenden Unterlagen und Daten sind bei einer Vielzahl von Behörden und Stellen verstreut vorhanden. Es ist deswegen nicht möglich, diese im Gesetz abschließend aufzuführen. Als Auskunftsstellen sind beispielsweise zu nennen die Heimatortskarteien des kirchlichen Suchdienstes, die Heimatauskunftsstellen, der Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes und die Stellen, die über Personalunterlagen der früheren deutschen Wehrmacht verfügen. Aus der Berechtigung des Bundesverwaltungsamtes ergibt sich auch für Stellen, die keine Behörden im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind, die Pflicht, die angeforderten Daten und Auskünfte zu übermitteln. Die Zulässigkeit des Auskunftsersuchens hat das Bundesverwaltungsamt zu beurteilen.

Andererseits soll sichergestellt sein, daß die vom Bundesverwaltungsamt für das Aufnahmeverfahren gesammelten Daten nur für dieses Verfahren selbst, für das auf die Einreise des Berechtigten folgende Verteilungsverfahren und für das Verfahren zur Erteilung des Vertriebenenausweises durch die zuständigen Länderbehörden Verwendung finden. In dem Aufnahmeverfahren und dem späteren Verfahren nach der Verteilungsverordnung werden Daten unterschiedlicher Wichtigkeit anfallen. Eine Reihe von ihnen werden nach gewissen Zeitabläufen nicht mehr benötigt, andere Daten müssen schon im Interesse der Angehörigen, die sich noch in den Aussiedlungsgebieten befinden, für längere Zeit erhalten bleiben.

2. Zu Artikel 2

Die Legaldefinition des Aussiedlers in § 11 Abs. 2 Nr. 3 LAG ist wortgleich mit der des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG. Wird letztere geändert, ist das LAG anzupassen.

3. Zu Artikel 3

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

4. Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333